

Das juristische Studium nach dem neuen Studienplan

Von Bernhard Graf, Hauptreferent im Staatssekretariat für Hochschulwesen

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 sieht die Einführung des 10-Monatestudiums vor. Die Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens mit ihren Durchführungsbestimmungen läßt bereits die Umriss der Neuorganisation erkennen. Das Kernstück der Hochschulreform aber werden die Studienpläne für die einzelnen Fachrichtungen sein, denn in ihnen muß sich bereits die inhaltliche Neugestaltung spiegeln, deren Schwerpunkt zweifellos in den neuen Vorlesungen liegt.

Gerade an den juristischen Fakultäten wird die inhaltliche Veränderung von entscheidender Bedeutung sein. Die antifaschistisch-demokratische Ordnung verlangt einen anderen Juristen als der kapitalistische Staat. Der Jurist, der in unserem Staat eine Funktion einnimmt, muß sich jederzeit bewußt sein, daß er die Interessen der Werktätigen wahrnimmt und die antifaschistisch-demokratische Ordnung vor ihren Feinden zu schützen hat. Das Jurastudium muß deshalb dem Studenten völlige Klarheit über den Staat und seine Aufgaben in den verschiedenen Perioden der menschlichen Gesellschaft geben. Es muß das Recht als den zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse lehren und erkennen lassen; es muß den Studenten zu einem entschlossenen Verteidiger der antifaschistisch-demokratischen Republik, zu einem Kämpfer für den Frieden erziehen.

Deshalb kann es in dem neuen Jurastudium keine künstliche Trennung zwischen Theorie und Praxis mehr geben. Die Trennung in theoretisches Studium an der Universität bis zum Referendarexamen und anschließende praktische Ausbildung am Gericht und bei der Staatsanwaltschaft ist der Ausdruck einer unwissenschaftlichen Methode, deren sich der Ausbeuterstaat bediente, um seinen Klassencharakter und den des Ausbeuterrechts zu verschleiern¹⁾. Der antifaschistisch-demokratische Staat aber hat nichts zu verschleiern. Er bekämpft seine Feinde offen, weil er ein Staat der Werktätigen ist und den Kampf gegen eine Minderheit, die Kriegshetzer, Monopolkapitalisten und Junker führt. Er kann nicht nur, sondern er muß sogar diese unwissenschaftliche Trennung von Theorie und Praxis aufheben, damit seine Juristen in jedem konkreten Fall die gesellschaftliche Bedeutung sehen, damit sie die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft erkennen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Studienplan-Kommission und der Fachkonferenz aller Professoren und Dozenten der juristischen Fakultäten war es deshalb, diese Trennung von Theorie und Praxis im rechtswissenschaftlichen Studium zu überwinden. Dies soll dadurch geschehen, daß die praktische Ausbildung in das Studium einbezogen wird. Der von der Fachkonferenz dem Staatssekretariat für Hochschulwesen vorgeschlagene Entwurf sieht ein Studium von vier Jahren vor, das insgesamt neun Monate Berufspraktikum enthält. Im ersten Studienjahr soll der Student zwei Semester lang ein gründliches Studium der Grundlagen des Marxismus-Leninismus, der politischen Ökonomie und der Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts treiben. Daneben wird im zweiten Semester die Geschichte des deutschen Staates und Rechts und das deutsche Staatsrecht studiert. Das umfangreiche und intensive Studium der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft soll den Studenten das Fundament für das juristische Studium geben. Erst auf dieser Grundlage wird es möglich sein, das Recht als eine Erscheinung der Klassengesellschaft verständlich zu machen und die Funktionen von Staat und Recht wissenschaftlich zu entwickeln. Gerade das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium wird dem Studenten auch die Perspektiven der gesellschaftlichen Entwicklung vermitteln und ihm die Fähigkeit geben, sich immer wieder auf das Neue zu orientieren, nicht hinter der Entwicklung zurückzubleiben und an der Ent-

wicklung und Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung mitzuarbeiten.

Nach der Zwischenprüfung soll der Student 6 Wochen in die Verwaltung gehen, und zwar in die Kreisverwaltung, um deren Aufgaben und Arbeitsweise kennenzulernen. Er soll den Staat in der Praxis sehen. Er soll lernen, wie der Staat organisiert ist, wie die Verwaltung arbeitet, welche Schwierigkeiten bei der Verwaltungsarbeit auftreten und mit welchen Mitteln die Verwaltung die Staatszwecke realisiert. Dieses Praktikum wird dem Studenten die praktische Bedeutung der Staats- und Rechtstheorie zeigen und ihn gleichzeitig auf die bereits im dritten Semester liegende Verwaltungsrechts Vorlesung vorbereiten. Für dieses schwierige und wichtige Rechtsgebiet wird der Student jetzt bereits eine praktische Erfahrung mit auf die Universität bringen, die es ermöglicht, von der bloßen Verwaltungsrechts Vorlesung zu einer Verwaltungsvorlesung überzugehen, die die Verwaltung in ihrer ganzen Breite und nicht nur in ihrem rechtlichen Sektor erfaßt. Erst dadurch wird es dem Juristen in der Justiz wie in der Verwaltung möglich werden, seine Aufgaben richtig zu erkennen und zu lösen.

Im dritten und vierten Semester, also in den beiden Vorlesungsabschnitten des zweiten Studienjahres, wird dann der Schwerpunkt im materiellen Recht liegen. Hier wird eine große Aufgabe unserer Professoren und Dozenten darin liegen, auch die speziellen Rechtsmaterien als gesellschaftliche Erscheinungen zu erfassen und darzustellen. Zu diesem Studienjahr gehört ein sechswöchiges Praktikum im Gericht. Nachdem der Student ein Jahr lang materielles Recht, in der Hauptsache Zivil- und Strafrecht, studiert hat, wird er in dem Gerichtspraktikum, in der Straf- und Zivilkammer, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Richters kennenlernen. Das wird ihm helfen, sein Studium zu kontrollieren und in seinem weiteren Studium die Erfahrungen der Praxis zu berücksichtigen, die praktische Bedeutung bestimmter Normen zu erkennen.

Das dritte Studienjahr wird der Praxis einen noch größeren Raum geben. Es hat nur einen Vorlesungsabschnitt von 16 Wochen, in dem neben materiellem Zivilrecht (insbesondere Schuldrecht) und Arbeitsrecht hauptsächlich Zivil- und Strafprozeß einschließlich Zwangsvollstreckung gelehrt wird. Dieses Semester hat die Aufgabe, den Studenten auf die Praxis des Richters und Staatsanwalts vorzubereiten. Anschließend wird der Student in einem halben Jahr die verschiedenen Ausbildungsstationen des Gerichts durchlaufen. In diesem Stadium der Ausbildung wird der Student bereits in den praktischen Fächern über eine Qualifikation verfügen, die der des ehemaligen Referendars beträchtlich überlegen ist. Deshalb soll die Zwischenprüfung, die am Ende des Gerichtspraktikums im ausbildenden Gericht stattfindet, an ihn bereits sehr hohe Anforderungen stellen. Hier muß der Student, wie früher der Assessor im Assessorexamen, in den Klausuren nach Aktenvorgängen praktische Fälle entscheiden, das heißt Urteile oder Anklageschriften anfertigen. Durch die enge Kombination der Lehre vom Zivil- und Strafprozeß und der praktischen Ausbildung in Zivil- und Strafprozessen wird es möglich sein, einen alten Mangel des juristischen Studiums, die völlig ungenügende Ausbildung im Prozeßrecht, zu beheben.

Der Erfolg der praktischen Ausbildung wird weitgehend von der Organisation des Praktikums abhängen. Deshalb ist es notwendig, eine gute Ausbildungsordnung für die Berufspraktika auszuarbeiten und frühzeitig ihre Durchführung vorzubereiten.

Die Studenten müssen in den einzelnen Stationen eine gute Anleitung erhalten und in möglichst großem Umfang zur Arbeit herangezogen werden. Für die gesamte Ausbildung muß es an jedem ausbildenden Gericht einen verantwortlichen Ausbildungsleiter geben, der die Arbeit der Studenten und ihre Anleitung in den einzelnen Stationen genau kontrolliert. Der Schlendrian der Referendarausbildung darf auf keinen Fall das Gesicht des Praktikums bestimmen. Es ist für die

¹⁾ Der Klassencharakter des Weimarer Staates kam besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, daß in ihm die Referendar- und Assessorzeit unbezahlt blieb und damit das Klassenprivileg für die Juristen aufrechterhalten wurde.